

Der BLSV-Rechtsservice informiert

Die Insolvenzantragspflicht beim Verein, Teil IV

VI. Gesetzesänderung zum 01.01.2009

Im Oktober 2008 hatten wir zur Insolvenzantragspflicht des Vereins einen 3-teiligen Artikel im „bayernsport“ veröffentlicht, der in den Ausgaben Nr. 42, 43 und 44 abgedruckt wurde. In der Ausgabe Nr. 44 hatten wir unter Ziffer VI. „Strafrechtliche Folgen der verspäteten Antragstellung“ ausgeführt, dass die bloße verspätete Insolvenzantragstellung beim Vereinsvorstand nicht strafbar ist. Im Gegensatz zu den anderweitig vorhandenen Spezialregelungen in § 84 Abs. 1 Nr. 2 GmbHG bzw. § 401 Abs. 1 Nr. 2 AktG fehlte für den Verein eine Spezialvorschrift, die bei Verletzung der 3-Wochen-Frist für die Insolvenzantragstellung eine Strafbarkeit statuierte. In § 42 Abs. 2 BGB war insoweit lediglich geregelt, dass der Vorstand im Falle der Zahlungsunfähigkeit oder der Überschuldung die Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu beantragen hat. Über die Hintertüre des Gesetzes zur Modernisierung des GmbH-Rechts (MoMiG) wurde nunmehr jedoch eine Regelung eingeführt, die auch strafrechtliche Folgen für Vereinsvorstände nach sich zieht, wenn die 3-Wochen-Frist für die Insolvenzantragstellung überschritten wird. In die Insolvenzordnung wurde ein § 15 a (gültig ab dem 01.11.2008) eingefügt, der im Absatz 1 wie folgt lautet:

„Wird eine juristische Person zahlungsunfähig oder überschuldet, haben die Mitglieder ohne schuldhaftes Zögern, spätestens aber 3 Wochen nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung, einen Insolvenzantrag zu stellen.“

Im Absatz 4 heißt es sodann wie folgt:

„Mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer entgegen Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2 oder Abs. 2 oder Abs. 3, einen Insolvenzantrag nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig stellt.“

Im Absatz 5 heißt es sodann weiter wie folgt:

„Handelt der Täter in den Fällen des Abs. 4 fahrlässig, ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe.“

Zu beachten ist also, dass die verspätete Insolvenzantragstellung neben der zivilrechtlichen Haftung nun seit dem 01.11.2008 auch zu einer strafrechtlichen Haftung des Vereinsvorstands führen kann.

Zwar sind im Moment Bestrebungen in Gange, ein Gesetz zur Begrenzung der Haftung von ehrenamtlich tätigen Vereinsvorständen zu erlassen. Nach dem derzeitigen Text dieses Gesetzes wird jedoch die Neuregelung in § 15 a InsO hierdurch weder hinfällig noch abgemildert.